

Satzung

des Vereins

MitWerk

Kreislauf, Werkstatt und Kultur

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MitWerk“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gröbenzell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Volks- und Berufsbildung sowie der Erziehung,
- der Kunst und Kultur,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des Umweltschutzes sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- den Betrieb eines Kreislaufcontainers sowie den Aufbau und Betrieb von Tausch- und Weitergabeangeboten für Gebrauchsgegenstände, Kleidung und sonstige Alltagsgüter,
- Tausch- und Weitergabeangebote für Pflanzen, Samen, Ernte-Überschüsse und nicht-verderbliche Lebensmittel sowie die Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung,
- die Förderung von Reparatur, Wiederverwendung und nachhaltigem Umgang mit Ressourcen,
- die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung des Kreislaufgedankens, der Wiederverwendung, des nachhaltigen Konsums und des sozialen Austauschs, insbesondere durch Tausch-, Weitergabe-, Reparatur-, Upcycling- und Begegnungsformate,
- die Durchführung von Konzerten, kulturellen Veranstaltungen und Begegnungsangeboten,

- die Bereitstellung und den Betrieb gemeinsam nutzbarer Räume sowie technischer und handwerklicher Infrastruktur,
- die Durchführung von Schulungen, Workshops und Bildungsveranstaltungen,
- Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie Kooperationen mit Schulen, Kitas und Jugendzentren,
- generationenübergreifende Projekte im Bereich handwerklichen Lernens und nachhaltiger Ressourcennutzung,
- Wissensvermittlung in den Bereichen Handwerkstechniken, Fertigungsverfahren, Werkstoffkunde, digitale Eigenproduktion und Reparaturtechnik,
- Entwicklung und Forschung im Bereich frei lizenzierter Produktionsmaschinen (Software und Hardware) sowie
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Initiativen.

Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Arbeitskreise, Projektgruppen oder sonstige Arbeitsbereiche einrichten. Näheres kann eine Ordnung regeln.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder wirken aktiv an der Verwirklichung der Vereinszwecke mit. Sie haben Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sind ordentliche Mitglieder; für sie gilt ein ermäßigter Beitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen an Angeboten des Vereins teilnehmen und Vereinseinrichtungen nutzen, soweit Kapazitäten, Einweisungen und Sicherheitsanforderungen dies zulassen. Ein Anspruch auf bestimmte Nutzungszeiten, Räume, Maschinen oder Leistungen besteht nicht.
- (4) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf regelmäßige Nutzung der Werkstatt oder anderer Vereinseinrichtungen. Eine Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder Gastnutzungen ist nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen möglich.

- (5) Minderjährige bedürfen für den Beitritt der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.
- (7) In den Vorstand im Sinne des § 26 BGB können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Minderjährige Mitglieder können in beratende Funktionen, Arbeitsgruppen oder eine Jugendvertretung gewählt werden.
- (8) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Er ist zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung ausgleicht. In der Zahlungsaufforderung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Die Streichung ist keine Vereinsstrafe; das Mitglied kann jederzeit einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

§6 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.
- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss vorläufig wirksam. Die Berufung wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

§7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern: der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gehören insbesondere der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen.
- (8) Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit entstehen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere im Rahmen der Ehrenamtspauschale, beschließen. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds. Eine per E-Mail versandte Einladung gilt am auf den Versand folgenden Tag als zugegangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung muss Ort oder Einwahllink, Zeit und Tagesordnung enthalten.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung muss die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, hinreichend genau bezeichnen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut oder in einer Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen Fassung mitzuteilen.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand legt die Form fest und teilt den Mitgliedern die erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit. Online teilnehmende Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht wie präsenz Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
 - h) weitere ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesene Aufgaben.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt wurden und der vorgeschlagene Wortlaut oder eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung beigelegt war.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder solche, die von Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbst zu beschließen, sofern sie den Inhalt der Satzung nicht wesentlich ändern. Die Mitglieder sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§11 Niederschrift von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (3) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- (4) Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll oder Beschlussvermerk aufzunehmen.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfung umfasst die rechnerische Richtigkeit der Buchführung, die Belegführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Vereinsaufgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- (2) Die Daten werden nicht ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben, außer soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Zweckerfüllung notwendig ist.
- (3) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Zuständig ist der Vorstand.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.07.2026 in Gröbenzell.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

[illegible]